

Feld Nr. VIII (ii) ERKLÄRUNG: BERECHTIGUNG, EIN PATENT ZU BEANTRAGEN UND ZU ERHALTEN

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 212 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (ii). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigelegt werden.

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51 bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist:

in Bezug auf diese internationale Anmeldung,

Giesecke+Devrient Currency Technology GmbH ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:

auf Grund einer Vereinbarung zwischen Giesecke+Devrient Currency Technology GmbH und Giesecke & Devrient GmbH, Prinzregentenstraße 159, 81677 München, Deutschland vom 07.06.2017;

Giesecke & Devrient GmbH war berechtigt auf Grund einer Vereinbarung zwischen Giesecke & Devrient GmbH, Prinzregentenstraße 159, 81677 München, Deutschland und CI Tech Components AG, Oberburgstr. 10, CH-3400 Burgdorf, Schweiz vom 05.10.2015; CI Tech Components AG war berechtigt als Arbeitgeber des Erfinders HELD, Steffen.

Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (ii)".